



STÄDTISCHE MUSIKSCHULE PFAFFENHOFEN A. D. ILM

ANERKANNT UND GEFÖRDERT VOM FREISTAAT BAYERN
MITGLIED IM VERBAND DEUTSCHER MUSIKSCHULEN

Entgeltsatzung der Städtischen Musikschule Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 11.04.2019

Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) folgende Satzung:

§1 aktuelle Entgelte/ Musikschulgebühren : siehe Auzug Entgeltsatzung

1.	Auswärtige Schüler	
	Für Schüler, die nicht im Stadtbereich Pfaffenhofen a. d. Ilm wohnen, wird auf § 1 der Satzung der Städtischen Musikschule Pfaffenhofen a.d.Ilm in der zuletzt geänderten Fassung vom 20. Mai 2010, sowie auf das Anmeldeformular verwiesen.	
2.	Erwachsene	
	Belegen Erwachsene ab 25 Jahre Unterrichtsfächer, erhöht sich das jeweilige Entgelt um 11,— € pro Monat. Von §7 Abs. 7.1 und Abs. 7.2 sind Erwachsene ausgenommen.	
3.	Instrumentenmiete	
	Die Städt. Musikschule vermietet Instrumente im Rahmen ihrer Bestände. Die Mietgebühr richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert Wiederbeschaffungswert.....Mietgebühr bis 500,— €jährlich 70,— € über 500,— €jährlich 130,— €	

§2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat.

Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten, Sorgeberechtigten oder Pfleger als Gesamtschuldner.

§3 Entstehen und Bestehen der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht in der Regel mit Beginn des Schuljahres am 1. September und besteht bis zum Ende eines Schuljahres am 31. August. Beim Instrumentenkarussell endet das Schuljahr und die Entgeltschuld am 30. Juni und beim Club Instrumental beginnt das Schuljahr und die Entgeltschuld am 01. Oktober.

§4 Fälligkeit der Entgeltschuld

Das Entgelt ist für das jeweilige ganze Schuljahr zu entrichten und bis spätestens 30. November fällig. Auf Antrag (siehe Anmeldeformular) kann das Entgelt auch in zwei gleichen Raten (30.11. und 31.03.) oder vier gleichen Raten (zum 30.11., 31.01., 31.03. und 31.05.) bezahlt werden und ist dann zu den vereinbarten Terminen fällig.

§5 Entgelt bei unvollständigem Unterrichtsbesuch

1. Bei jedem nicht genehmigten Austritt wird das jährliche Entgelt einbehalten oder soweit es noch nicht bezahlt ist, eingehoben. Ansonsten erfolgt eine Rückvergütung von Monatsbeiträgen ab folgendem Kalendermonat, in dem nicht mehr am Unterricht teilgenommen wird.
2. Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsentgelte. Nur bei mehrwöchiger Erkrankung des Schülers von vier und mehr Unterrichtsstunden werden die entsprechenden Unterrichtsentgelte auf schriftlichen Antrag und Vorlage eines ärztlichen Attests erstattet.
3. Unterrichtsstunden, die durch mehrwöchige Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich vier Unterrichtsstunden entgeltspflichtig. Die Entgelte für die darüber hinaus ausgefallenen Unterrichtsstunden werden auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.
4. Bei Ausscheiden des Schülers nach § 14 Abs. 2, 3 und 5 Schulordnung der Städt. Musikschule Pfaffenhofen a. d. Ilm wird das Entgelt für die verbleibenden folgenden Kalendermonate zurückerstattet.

§6 Entgeltänderung bei Änderung der Gruppenstärke

1. Tritt während des Schuljahres eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Gruppen ein, so ermäßigt bzw. erhöht sich die Gebühr anteilig zu Beginn des auf die Vergrößerung oder Verkleinerung der Gruppe folgenden Monats.
Entgelterhöhungen müssen von dem Entgeltschuldner getragen werden.
2. Im Fall des Abs. 1 ist der Entgeltschuldner berechtigt, ein außerordentliches Austrittsrecht auszuüben.

§7 Entgeltermäßigung und -befreiung

1. Nehmen aus einer Familie mehrere Kinder (auch Stief- und Halbgeschwister sowie Pflegekinder) am beitragspflichtigen Unterricht teil, sind für das 1. Kind, in der Reihenfolge des höchsten Entgeltes ausgehend, der volle Betrag, für das 2. Kind 80 Prozent, für das 3. Kind 60 Prozent, für das 4. Kind und jedes weitere Kind 40 Prozent des vollen Entgeltes zu entrichten.
2. Belegt ein Kind mehrere Fächer des Instrumentalunterrichts, so sind für das 2. und jedes weitere Fach nur 80 Prozent des vollen Entgeltes zu bezahlen.
3. Bei Vorliegen sonstiger besonderer Gründe kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung bzw. -befreiung erteilt werden.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltsatzung vom 19.04.2018 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 11.04.2019

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Thomas Herker 1. Bürgermeister